

S A T Z U N G
der Bürgergemeinschaft Oberilp

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt "Bürgergemeinschaft Oberilp". Er hat seinen Sitz in Heiligenhaus. Vereinsgebiet ist das Wohngebiet Oberilp.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, sich für die Förderung der kommunalen und kulturellen Angelegenheiten des Stadtteils Heiligenhaus-Oberilp einzusetzen und in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen die Belange der Bewohner zu vertreten und zu fördern.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und den Zweck des Vereins lt. § 2 unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch schriftliche Anmeldung. Sie endet mit dem Austritt oder dem Ausschluß.

(3) Der monatliche Beitrag beträgt je Mitglied DM 1,-. Der Beitrag ist halbjährlich auf das Konto Nr. 611657 bei der Stadtparkasse Heiligenhaus, Zw. Unterilp, jeweils bis zum 15.5. und 15.11. des Jahres zu zahlen.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder wenn es gegen den Zweck des Vereins verstößt.

(6) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung; der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) die Arbeitsausschüsse, c) der Vorstand.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer, sowie den Sprechern der ständigen Arbeitsausschüsse.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam in gerichtlichen, rechtsgeschäftlichen und in allen anderen Belangen.

(4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die das Vereinsvermögen mit mehr als DM 100,- belasten, ist die Zustimmung einer Mitgliederversammlung erforderlich.

(5) Die Haftung der Vereinsmitglieder aus Geschäften, die der Vorstand für den Verein durchführt, bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt; persönliche Haftung der Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen ist ausgeschlossen.

(6) Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Arbeitsausschüsse

(1) Ständige Arbeitsausschüsse sind die Ausschüsse für
a) Information, b) Kinder, c) Ausländer, d) Wohnangelegenheiten.

(2) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf auf Beschluß der Mitgliederversammlung gebildet werden.

(3) Den Arbeitsausschüssen sollten mindestens fünf Vereinsmitglieder angehören.

(4) Näheres über die Aufgabenbereiche und die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird und der Satzung beizufügen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr statt. In der letzten Versammlung des Jahres werden zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die bis zur Jahreshauptversammlung die Kasse zu überprüfen haben.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet als erste Mitgliederversammlung des Jahres jeweils im Januar statt. Der Vorstand erstattet über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Nach dem Bericht der Kassenprüfer ist über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(3) Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.

(4) Zu den Versammlungen (Absätze 1-3) müssen alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche vom Vorstand eingeladen werden.

(5) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgen neue Aussprache und Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit wird der Punkt bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt.

(6) Der Schriftführer protokolliert die wesentlichen Vorgänge und die Beschlüsse der Versammlung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es wird zur Einsicht durch die Mitglieder im Schaukasten ausgehängt. Einsprüche sind spätestens auf der nächsten Versammlung einzubringen.

§ 8 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 9 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins muß von 2/3 aller Mitglieder beantragt werden. Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren und entscheidet über die Verwendung des Restvermögens.

§ 10

Die Satzung und die Geschäftsordnungen sind allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Einstimmig von der Gründungsversammlung verabschiedet:

Heiligenhaus, 1.3.1974

Wilhelm Busch
Heinz Hahl
Klaus Kleffmann
Gisela Lohse

Wolfgang Sachs
Dorothy Wirsche
Renate Bestels
Heidi Busse